Quelle:
Copyright:

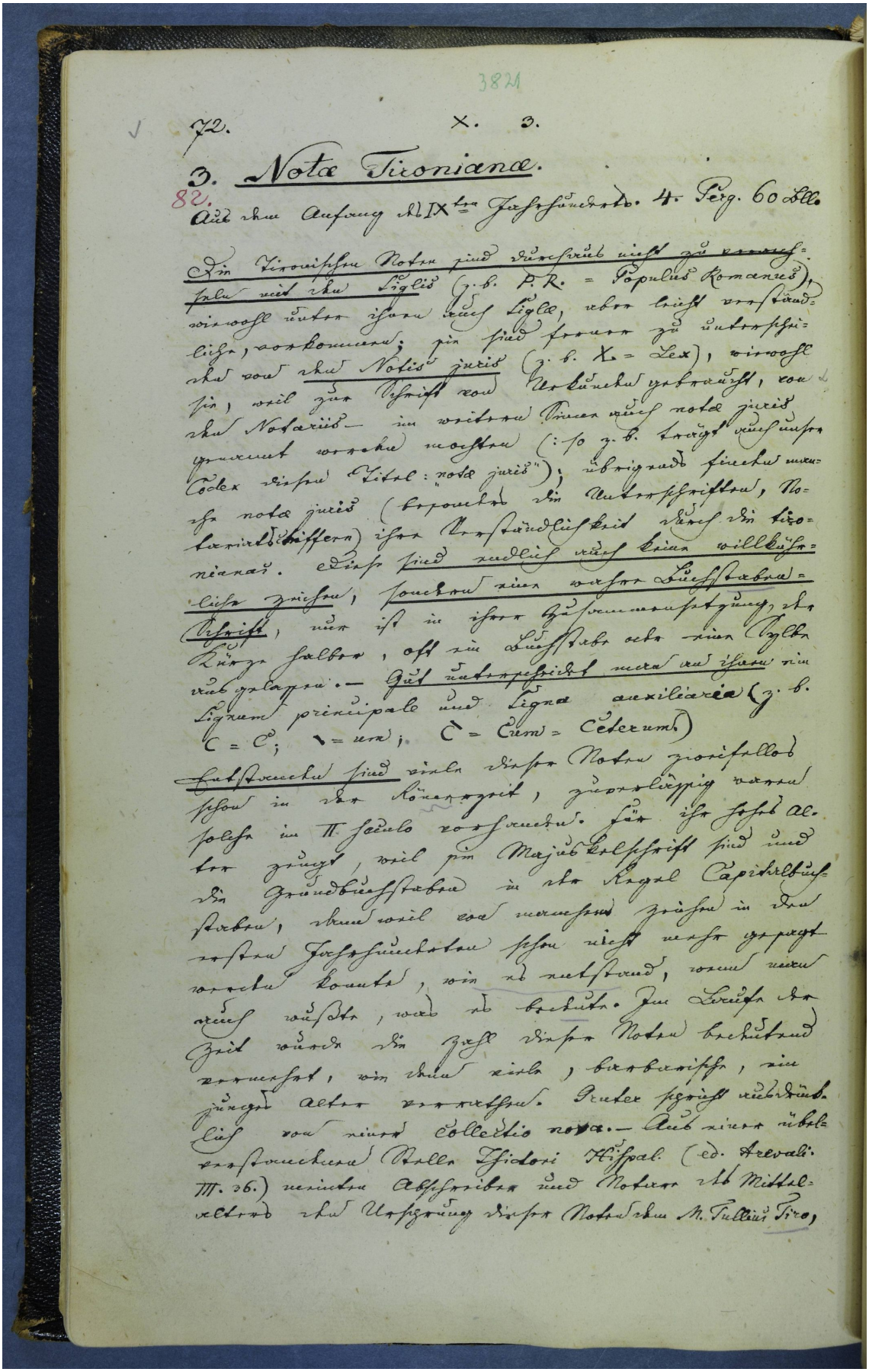

3821

72. X. 3.

3. Nota Tironiana.

82.

Aus dem Anfang des IX^ten Jahrhunderts. 4. Perg. 60 Bll.

Die Tironischen Notae sind durchaus nicht zu verwechseln mit den Siglis (z.B. P.R. = Populus Romanus), wiewohl unter ihnen auch Sigla, aber nicht verständlich, vorkommen; sie sind ferner zu unterscheiden von den Notis juris (z.B. X. = Lex), wiewohl sie, weil zur Schrift von Urkunden gebraucht, von den Notariis — in weiterem Sinne auch nota juris genannt werden mochten (: so z.B. trägt auch unser Codex diesen Titel: „nota juris"); übrigens finden man- che nota juris (besonders die Unterschriften, Notariatszeichen) ihre Verständlichkeit durch die tironianae. Diese sind endlich auch keine willkürliche Zeichen, sondern eine wahre Buchstaben-Schrift, nur ist in ihrer Zusammensetzung, der Kürze halber, oft ein Buchstabe oder eine Sylbe ab gelassen. — Gut unterscheidet man auf ihnen ein Signum principale und Signa auxiliaria (z.B. C = C; ⁓ = ur; C̄ = Cum = Ceterum.)

Gebräuchlich sind viele dieser Notae ziemlich schon in der Römerzeit, zuverlässig waren solche im II. Jahrh. vorhanden. Für ihr hohes Alter zeugt, weil im Majuskelschrift sind und die Grundbuchstaben in der Regel Capitalbuchstaben, ebenso viel von manchen Zeichen in den ersten Jahrhunderten schon nicht mehr gesagt werden konnte, wie es entstand, wenn man auch wußte, was es bedeute. Im Laufe der Zeit wurde die Zahl dieser Notae bedeutend vermehrt, wie denn viele, barbarische, ein jüngeres Alter verrathen. Ruter spricht ausdrücklich von einer collectio nova. — Aus einer übelverstandenen Stelle Victori Hispal. (ed. Arevali III. 26.) meinten Abschreiber und Notarii des Mittelalters den Ursprung dieser Notae dem M. Tullius Tiro,